

Kodex der Ausschreibung: LIEFERUNG EDV
 Kodex CIG: 3655318FD2

LASTENHEFT

ART. 1 - GEGENSTAND UND UMFANG DER AUSSCHREIBUNG

Lieferung in operativer Modalität der unten angeführten Hard- und Softwarekomponenten für eine Vertragsdauer von vier Jahren, einschließlich Garantie, Instandhaltung und Assistenz für die Gesamte Laufzeit. Inbegriffen sind auch die Kosten für die Lieferung der Kartuschen für die angebotenen Drucker, und zwar aufgrund der Anzahl der vom Auftraggeber geschätzten Druckseiten (siehe Kostenschätzung).

KOMPONENTEN	ANZAHL
Standard Datenspeicher	1
Anbindung an das Rechenzentrum	1
Benutzerverwaltung im Rechenzentrum	27
Datenbank Server inkl. Datenbanklizenz SVR MS SQL2008	1
Lizenz für SQL Clients	10
Mobiler Zugriff	1
Token	11
Blackberry Enterprise Server	1
Fax Incoming	1
A3 Multifunktions-Laserdrucker (Farbe)	2
Switch – 48 Anschlüsse	1
WLAN Access Point	2
Lokaler Server – Printserver, DNS, DC und FS	1
Unterbrechungsfreie Stromversorgung	1
Telefonzentrale	1
Notebook	32
Flachbildschirm	31
Dockingstation	31
Telefon (Sekretariat)	4
Telefon (Arbeitsplatz)	27
Microsoft Office Standard	32
Microsoft Outlook	32
Antivirus	32
Visio Professional Single Language	5
Regiestunden für Zusatzleistungen	18

Der Auftraggeber kann während der Ausführung des Vertrages verlangen und der Lieferant ist verpflichtet anzunehmen, dass zu den gleichen Vertragsbedingungen das Ausmaß der

gesamten Lieferung bis zu einem Fünftel erhöht oder vermindert wird, ohne dass aus diesem Grunde Ansprüche auf Vergütungen oder Entschädigungen irgendwelcher Art gestellt werden können. Über diese Grenze hinaus hat der Auftragnehmer Anrecht auf eine Neuverhandlung der Vertragspreise.

In diesem Zusammenhang muss es möglich sein, auch kurzfristig Änderungen an den Komponenten der Lieferung vorzunehmen um die Erfordernisse an Flexibilität des Auftraggebers nachzukommen.

ART. 2 - VERTRAGSDAUER

Vier Jahre ab Ausstellung von Seiten des Auftraggebers der Bescheinigung über die Prüfung der Konformität der Lieferung gemäß nachfolgendem Artikel 9.

Der Vertrag wird ohne Recht auf jegliche Entschädigung oder Ersatzanspruch zugunsten des Lieferanten vorzeitig aufgelöst, falls der jährliche Dienstleistungsvertrag zwischen BLS und Autonome Provinz Bozen Südtirol nicht erneuert wird. Diese Eventualität wird mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten mitgeteilt.

ART. 3 - FRIST FÜR DIE FERTIGSTELLUNG DER LIEFERUNG

Die Frist für die Fertigstellung der Lieferungen beträgt 20 aufeinander folgende Kalendertage, die ab dem darauf folgenden Tag der Unterzeichnung des Vertrages anlaufen.

Innerhalb dieser Frist müssen dem Auftraggeber auch alle Zertifikationen bezüglich der Materialien und die Konformitätserklärungen bezüglich der gelieferten Güter vorgelegt werden.

Die Lieferfrist gilt als erfüllt, wenn alle Teile der Lieferung geliefert und fachgerecht verlegt sind und alle Zertifikationen bezüglich der Materialien und alle Konformitätserklärungen bezüglich der gelieferten Güter vorgelegt wurden.

Der Lieferant ist verpflichtet dem Auftraggeber mitzuteilen, wann die Lieferung abgeschlossen ist. Der Auftraggeber trifft umgehend, gemeinsam mit dem Lieferanten, die notwendigen Feststellungen und stellt, im Sinne des Artikels 309 des DPR 207/2010, im Falle eines positiven Ergebnisses, innerhalb von 5 Tagen ab Fertigstellung der Lieferung, die Bescheinigung über die Fertigstellung aus.

Innerhalb der oben erwähnten Frist muss der Lieferant auch ein Konzept und einen Zeitplan vorlegen, in dem er die Übernahme der bestehenden Daten und Konfigurationen darstellt und dabei sicherstellt, dass die Stillstandzeiten für die BLS außerhalb der Kernzeiten liegen bzw. max. 4 Stunden der Kernzeiten betreffen.

ART. 4 - AUFSCHUB DER FERTIGSTELLUNGSFRIST

Gründe für die Verschiebung der Fertigstellungsfrist bilden Ereignisse, welche auf höhere Gewalt zurückzuführen und anhand von gültigen Unterlagen nachgewiesen werden.

In diesen Fällen muss der Lieferant, innerhalb von drei Tagen ab Eintritt des Ereignisses, auf jedem Fall aber innerhalb des Vertragstermins, dem Auftraggeber eine entsprechende Mitteilung machen.

Der Auftraggeber kann die Aussetzung der Lieferung verfügen. Aussetzungen mit einer Dauer von weniger als drei Monaten geben kein Recht auf irgendeine Entschädigung oder Schadenersatzleistung; nach dieser Frist stehen dem Lieferanten nur die Kosten für die Lagerung und Verwahrung der Güter in den eigenen Lagerräumen zu und die Zinsen des Entgeltes, welches für den Zeitraum hinsichtlich des Aufschubs über die drei Monate hinaus noch geschuldet ist. Diese Zinsen werden periodisch mit Dekret des Ministeriums für Infrastrukturen und Transportwesen gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft festgelegt.

ART. 5 - VERZUGSTRAFE WEGEN VERSPÄTETE FERTIGSTELLUNG DER LIEFERUNG

Die Verzugsstrafe für die verspätete Fertigstellung der Lieferung wird im Ausmaß von **500 Euro** für jeden Tag der Verspätung, unbeschadet der Schadensersatzleistungen im Falle eines größeren Schadens. Die Verzugsstrafe darf insgesamt 10 Prozent des Vertragswertes nicht überschreiten.

Wenn die vertragliche Lieferfrist überschritten wird, kann unbeschadet des Rechtes des Auftraggebers den Vertrag auf jedem Fall auflösen, kann dem Lieferanten eine Frist für die Lieferungen eingeräumt werden, wobei die entsprechende Verzugsstrafe angewendet wird und ihm die erforderlichen Anweisungen erteilt wird.

Unbeschadet bleibt des weiteren das Recht des Auftraggebers, den Vertrag auch im Laufe der Durchführung aufzulösen, wenn Umstände gegeben sind, welche nach Ermessen des Auftraggebers, die ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung der Lieferung in Frage stellen können.

Der Auftraggeber teilt dem Lieferanten die Beanstandungen mit und räumt ihm eine Frist von wenigstens 15 Tagen ein, um seine Gegenäußerungen vorzubringen. Nachdem die Gegenäußerungen eingeholt sind und falls dieselben negativ bewertet werden oder die Frist abgelaufen ist, ohne dass der Lieferant geantwortet hat, verfügt der Auftraggeber die Auflösung des Vertrages.

ART. 6- ZAHLUNGEN

Nach erstellter Bescheinigung über die Prüfung über die Konformität der Lieferung (Art. 9 Lastenheft): monatliche im nachhinein zu zahlenden Rechnungen (welche innerhalb 5. des darauf folgenden Monats vorzulegen sind) im Ausmaß von 1/48 des Vertragspreises, unbeschadet Änderungen (Erhöhungen oder Verminderungen), welche sich durch eine Zunahme oder Verminderung in Zusammenhang mit eventuellen Änderungen der Mengen der Güter oder der Leistung während der Vertragszeit ergeben.

Auf jede Rechnung werden 0,50% des Rechnungsbetrages als Garantierückbehalt zurückbehalten im Sinne des Art. 4 des DPR 207/2010.

Der Rechnung muss eine Eigenverantwortungserklärung des Lieferanten beigelegt sein, welche die Ordnungsmäßigkeit der Sozialversicherungszahlungen in Bezug auf die Beschäftigten bescheinigt.

Bei Vorhandensein eines Weitervergabevertrages verpflichtet sich der Lieferant im Sinne des Artikels 118, Absatz 3 des Gdv 12 April 2006, n. 163 dem Auftraggeber innerhalb von zwanzig Tagen, ab dem Datum einer jeden ihm gegenüber getätigten Zahlung, eine Kopie der quittierten Rechnungen betreffend die Zahlungen an die Subunternehmen zukommen zu lassen, wobei der jeweilige Sicherheitseinbehalt angegeben sein muss.

Im Falle einer Aussetzung der Lieferung aus Gründen, welche nicht dem Lieferanten anzulasten sind und nach Ablauf von 40 Tagen, wird auf Antrag des Lieferanten eine Anzahlung in Ausmaß von 1/48 des angebotenen Vertragspreises der verlegten Güter, für Lieferungen, welche am Abgabeort bereits verlegt worden sind gewährt.

ART. 7 - AUSSETZUNG DER ZAHLUNGEN

Um die genaue Einhaltung der Vertragsklauseln sicherzustellen, kann der Auftraggeber die Zahlungen an den Lieferanten, dem Nichterfüllung angelastet worden ist, solange einstellen, bis er die vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt hat.

Die Aussetzung kann nicht für eine längere Frist als drei Monate ab der diesbezüglichen Mitteilung erfolgen, mit folgender Ausnahme.

Bei nachgewiesenem Verzug der Zahlungen der Löhne, der Einzahlung der Fürsorgebeiträge und fälligen Versicherungsprämien, auch hinsichtlich der Angestellten der Subunternehmer, fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich auf, die fälligen Zahlungen innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen vorzunehmen.

Hält der Auftragnehmer die in Absatz 3 genannte Frist nicht ein, so kann der Auftraggeber die rückständigen Löhne, die Fürsorgebeiträge und die fälligen Versicherungsprämien, auch hinsichtlich der Angestellten der Subunternehmer, von Amts wegen mit den Summen, die er dem Auftragnehmer schuldet zahlen. Die Beschlagnahme, die möglicherweise bereits zugunsten anderer Gläubiger verfügt wurde, wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Falls der Auftraggeber nicht den genauen Betrag und die betreffenden nötigen Angaben der etwaigen Schulden des Auftragnehmers oder Subunternehmers kennt, wird auf die Zahlungen ein Abzug im Ausmaß bis zu 20% derselben vorgenommen. Der Abzug wird solange vorgenommen, bis die entsprechende Körperschaft die positive Ordnungsmäßigkeit der Beitragszahlungen mitgeteilt hat. Gegen diese teilweise Zahlungseinstellung kann der Auftragnehmer keinesfalls bei dem Auftraggeber Einspruch erheben

ART. 8 - ZAHLUNGSVERZUG

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zahlungsanweisungen binnen dreißig Tagen ab Erhalt der Rechnung, welche innerhalb der Termine gemäß Artikel 6 auszustellen ist, vorzunehmen.

Wenn die Ausstellung der Zahlungsanweisung über diesen Termin hinaus verzögert wird, stehen dem Lieferanten Zinsen im Ausmaß der gesetzlichen Zinsen für den geschuldeten Betrag und die effektiven Verzugsstage zu.

Die verspätete Ausstellung des Kassenscheines über die geschuldeten Beträge, mehr als 30 Tage, ab Eingang der Rechnung beim Schuldner, zieht die Auszahlung der Verzugszinsen zum jährlich vom zuständigen Ministerium festgelegten Satz nach sich.

Die Zinsen stehen im Falle der Aussetzungen, welche im Sinne des Artikels 7 verfügt wurden, nicht zu.

Es stehen außerdem keine Zinsen zu, wenn die Verspätung dem Lieferanten anzulasten ist oder die Zahlungen auf Grund von Hindernissen, welche von Dritten oder anderen Verwaltungen verursacht wurden, ausgesetzt wurden.

ART. 9 - BESCHEINIGUNG ÜBER DIE PRÜFUNG DER KONFORMITÄT DER LIEFERUNG.

Innerhalb von 15 Tagen ab Erlass der Fertigstellungsbescheinigung wird die Konformitätsprüfung im Sinne der Art. 312 und ff. DPR 207/2010 eingeleitet.

Die Bescheinigung wird ausgestellt, nachdem vorher überprüft worden ist, dass die Güter die von den Vertragsunterlagen vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen, und nachdem überprüft worden ist, dass alle Zertifikationen und die Konformitätserklärungen hinsichtlich der gelieferten Güter vorhanden sind.

Vor der Ausstellung der Bescheinigung kann der Auftraggeber, an einer Anzahl von Produkten, welche er nach eigenem Ermessen als notwendig erachtet, Überprüfungen veranlassen, ohne dass der Lieferant diesbezüglich Einwände erheben oder Forderungen stellen kann. Bei diesen Vorgängen kann sich der Lieferant von eigenen Beauftragten vertreten lassen.

Wenn Mängel festgestellt werden, gehen die Spesen zu Lasten des Lieferanten. Andernfalls hat der Lieferant auf Rückerstattung dieser Spesen oder jener für die Wiederinstandsetzung oder Ersatz der beschädigten Güter zu den Vertragspreisen ohne jedwede andere Entschädigung oder Vergütung.

In der Bescheinigung müssen gegebenenfalls die Tage des Verzugs und das Gesamtausmaß der Verzugsstrafe angeführt werden.

Der Auftraggeber nimmt auf Grund der laut den vorgenannten Absätzen durchgeführten Prüfungen und Untersuchungen die Güter an oder lehnt sie ab.

Diese Bescheinigung wird von dem Auftraggeber dem Lieferanten zum Zwecke der Annahme übermittelt.

ART. 10 - ABGEWIESENE LIEFERUNGEN

Abgelehnt werden gelieferte Güter, wenn sie Mängel aufweisen oder in irgendeiner Weise nicht den Vertragsbedingungen entsprechen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die abgelehnten Güter auf eigene Kosten zurückzunehmen und zu ersetzen.

Die Rücknahme und der Ersatz müssen innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Mitteilung der Annahmeverweigerung seitens des Auftraggebers erfolgen. Ausnahmsweise können gelieferte Güter, welche geringfügige Mängel aufweisen oder nicht vollständig den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, angenommen werden, wenn der Preis entsprechend reduziert wird.

Verstreicht die Frist für die Rücknahme oder des Ersatz ergebnislos, kann der Auftraggeber dem Lieferanten die abgelehnten Güter zurücksenden, wobei ihm die entsprechenden Spesen angelastet werden, oder sie kann dieselben in den Lagerräumen oder Lokalen, wo sie abgeliefert wurden, aufbewahren.

Wenn die abgelehnten Güter nicht innerhalb von 10 Tagen zurückgenommen werden, wird ein Strafgeld von 5% des Betrages der zurückzunehmenden Güter angewandt. Das Strafgeld wird auf die Zahlungen einbehalten, welche dem Lieferanten geschuldet sind oder auf die Kautionszahlung.

Der Auftraggeber haftet nicht für Diebstähle oder Beschädigungen, welche die gelieferten Güter während dieser Zeit erleiden.

Die vom Artikel 5 dieses Lastenheftes vorgesehene Strafe bleibt aufrecht.

ART. 11 - HAFTUNG DES LIEFERANTEN

Mit der Ausstellung der Bescheinigung über die Prüfung der Konformität der Lieferung ist der Lieferant nicht von der Haftung für etwaige Mängel und Unzulänglichkeiten im Sinne des Art. 1490 Z.G.B. befreit, die zum Zeitpunkt der Ausstellung der betreffenden Bescheinigung nicht zutage getreten sind sondern erst später festgestellt wurden. In diesem Falle wird der Lieferant vom Auftraggeber aufgefordert, selbst oder durch einen Vertreter bei allfälligen Feststellungen zu intervenieren, da er dafür uneingeschränkt haftet.

Wenn nachfolgende Teilübergaben abgelehnt werden, kann der Lieferant den Umstand nicht als Argument zu seinen Gunsten angeben.

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, auch wenn diese auf die eigenen Angestellten zurückzuführen sind, darunter Instandsetzungskosten, Strafen, Gewinnausfall, Kosten und Spesen, auch Rechtskosten, aufgrund der Unterbrechung der Arbeiten, die die BLS direkt zu tragen hat oder Dritten zu ersetzen hat, infolge des Verzuges bei der Vertragserfüllung oder der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.

Der Auftragnehmer haftet weiters für Schäden oder Unfälle, die durch Sachen entstanden sind, die sich in seinem Besitz befinden oder durch Personen, die mit ihm zusammenarbeiten oder bei ihm angestellt sind, und er verpflichtet sich, die BLS dafür schadlos zu halten, ausgenommen im Falle arglistiger Täuschung oder grober Fahrlässigkeit durch die BLS, sowohl was den vorliegenden als auch was den vorherigen Absatz betrifft, auch vor Gericht.

Diese Haftung des Auftragnehmers gilt nur dann nicht, wenn der Unfall durch Schäden oder Mängel verursacht wurde, die nicht im Kontroll- und Einflussbereich des Auftragnehmers liegen und die nicht die Ursache von Nichterfüllungen sind. Die Haftung des Auftragnehmers ist weiters ausgeschlossen im Falle höherer Gewalt, wie beispielsweise bei Bränden, Explosionen, Unfällen, Epidemien, Unterbrechungen bei den Post-, Telegraphen, Fernsprechkdiensten oder bei anderen Kommunikationsmitteln, falls der Auftragnehmer nach Beseitigung der Hindernisse

keine weitere Verzögerungen bei der normalen Wiederaufnahme der übernommenen Arbeiten verursacht hat, aufgrund von Umständen oder Fehlern, die ihm anzulasten sind.

Art. 12 - HAFTUNG UND VERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DEM VOM AUFTRAGNEHMER EINGESETZTEN PERSONAL

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf seine Kosten alle Lasten, darunter Aufwendungen für Versicherungen und Sozialabgaben zu übernehmen und gegenüber dem von ihm eingesetzten Personal allen Verpflichtungen ausnahmslos nachzukommen, die aus den gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften hinsichtlich Arbeitsschutz und Sozialversicherungen, aus den Kollektivverträgen und aus den Verfügungen gemäß der Gesetzesverordnung vom 81/2008 in der geltenden Fassung hervorgehen sowie aus den Verfügungen, die im Lauf der Gültigkeit des Vertrages erlassen werden, soweit sie anwendbar sind.

Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass eventuelle größere Lasten, die sich aufgrund der Einhaltung der technischen Normen und Vorschriften gemäß des vorliegenden Artikels ergeben, ausschließlich vom Auftragnehmer zu tragen sind, der daher nicht berechtigt ist, an die BLS Entschädigungsansprüche zu stellen.

ART. 13 - VERWAHRUNG DER GELIEFERTEN GÜTER

Die Pflicht der Verwahrung der Güter, welche Gegenstand der Lieferung bilden, wird mit der Ausstellung der Bescheinigung über die Fertigstellung der Lieferung an den Auftraggeber übertragen.

ART. 14 - DURCHFÜHRUNG DER LIEFERUNGEN VON SEITEN DES LIFERANTEN

Der Lieferant, welcher die Lieferung nicht persönlich durchführt, muss dem Auftraggeber den Namen der Person angeben, welche die technischen und moralischen Voraussetzungen besitzt und ihn bei der Ausführung der Lieferung vertritt.

Der Lieferant haftet für die Tätigkeit seines Vertreters.

Im Falle von schwerwiegenden und gerechtfertigten Gründen, nach vorheriger begründeter Mitteilung an den Auftragnehmer, kann der Auftraggeber die sofortige Ersetzung des Vertreters des Auftragnehmers verlangen, ohne dass dem Auftragnehmer oder seinem Vertreter eine Entschädigung zusteht.

Der Lieferant hat mit geeignetem technischem Personal, welches zahlenmäßig den Erfordernissen entspricht, für die planmäßige Abwicklung der Lieferung zu sorgen.

Der Lieferant muss für Disziplin und Ordnung während der Ausführung des Vertrages sorgen.

ART. 15 - ABLAUF DER LIEFERUNG

Der Lieferant hat die Pflicht, den Ablauf der Lieferungen zeitlich so voranzutreiben, dass der vertragliche Termin für die Fertigstellung eingehalten wird, ohne deren bestmögliche Ausführung zu beeinträchtigen.

Modalitäten und Termine der Übergabe müssen jedenfalls mit dem Auftraggeber vereinbart werden.

Der Auftraggeber behält sich jedenfalls das Recht vor, die Ausführung einer bestimmten Lieferung innerhalb eines angemessenen endgültigen Termins festzusetzen, und den Ablauf der Ausführung besonderer Lieferungen so festzulegen, wie es ihm, hinsichtlich einer fachgerechten Ausführung der Lieferung, am zweckmäßigsten erscheint, ohne dass der Lieferant sich diesbezüglich weigern oder besondere Vergütungen fordern kann.

ART. 16 - HAFTUNG BEZÜGLICH DER LIEFERUNG

Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausführung der Lieferungen die nötigen Vorkehrungen und Vorsichtsmassnahmen zu treffen, um das Leben und die Unversehrtheit der Arbeiter, der für die Lieferung zuständigen Personen und Dritter zu gewährleisten und um jedwede Schäden an öffentlichen und privaten Gütern zu vermeiden. Jedmögliche Haftung bei Unfällen oder Schäden hat also der Lieferant zu tragen, während der Auftraggeber sowie das Personal, das für die Leitung und Aufsicht der Lieferung zuständig ist, befreit bleiben.

Der Lieferant übernimmt jegliche Haftung und alle Lasten, welche auf Grund von Rechten des geistigen Eigentums von Dritten bezüglich der Lieferung geltend gemacht werden.

Der Lieferant hat gegenüber seinen Arbeitnehmern alle Pflichten zu erfüllen, welche in den geltenden Gesetzen und Verordnungen im Bereich Arbeit und Sozialversicherungen vorgesehen sind und übernimmt alle diesbezüglichen Verbindlichkeiten.

ART. 17 - GARANTIE, INSTANDHALTUNG UND ASSISTENZ

Der Lieferant verpflichtet sich die Garantie für die gelieferten Güter sowie die diesbezügliche Instandhaltung und Assistenz für die gesamte Vertragslaufzeit zu übernehmen.

Der Lieferant ist verpflichtet, während dieses Zeitraums auf eigene Kosten alle zutage getretenen Mängel der gelieferten Güter zu beheben, welche sich auf Fehler in der Herstellung oder Mängel der verwendeten Materialien zurückzuführen sind. Der Assistenzdienst ist vollkommen kostenlos und ist bei Bedarf auch während der Feiertage durchzuführen.

Es werden folgende Interventionszeiten gewährleistet:

Infrastruktur vor Ort:

- **Hardware:** Reaktionszeit bei Störungen in den Bürozeiten: 1 Stunde; Lösungszeit bei Störungen in den Bürozeiten: 8 Stunden
- **Lokal installierte Software:** Reaktionszeit bei Störungen in den Bürozeiten: 1 Stunde; Lösungszeit bei Störungen in den Bürozeiten: 8 Stunden; Lösungszeit bei Installation von weiteren Programmen, die aus dem Internet heruntergeladen werden können oder der Auftraggeber besitzt : 4 Stunden

Rechenzentrum: Leistungsgarantien (SLA): Verfügbarkeit des Dienstes=99,8%; Betriebszeit=24x7; Bürozeiten=08:00-18:00Uhr; Reaktionszeit bei Störungen in den Bürozeiten: 1 Stunde; Lösungszeit bei Störungen in den Bürozeiten: 4 Stunden.

Betriebszeit: Die gesamten beschriebenen Leistungen dieser Ausschreibung (Hardware, Software) haben grundsätzlich eine Betriebszeit von 7x24h. Die Wartungsfenster sind vom Auftragnehmer gemeinsam mit BLS festzulegen, müssen aber außerhalb der Kernzeiten liegen.

Kernzeit: Die Kernzeit besteht von Montag – Freitag jeweils 08:00 – 18:00 Uhr MEZ. In dieser Zeit müssen die Support-Spezialisten für den Kunden zur Verfügung stehen. Die Durchführung der geplanten Wartungsarbeiten muss stets außerhalb der Kernzeit erfolgen.

Der Anbieter bestätigt, dass er sämtliche, technische und organisatorische Voraussetzungen besitzt, um die Arbeiten sach- und fachgerecht innerhalb der vorgegebenen Fristen ausführen zu können.

Help Desk: Der Auftragnehmer muss über einen eigenen Helpdesk verfügen, der telefonisch und per E-Mail 10 h x 5 Tag (Mo-Fr) erreichbar ist. Das Einhalten der vereinbarten Service Level Agreements (SLAs) muss in definierten Intervallen gemessen und dokumentiert werden (mindestens 3 x pro Jahr).

Der Service muss in deutscher und italienischer Sprache erbracht werden können (je nach Anfrage des Auftraggebers).

Sicherheitskonzept: Vor der Inbetriebnahme muss ein Sicherheitskonzept erarbeitet und vorgelegt werden.

Wenn nach Ablauf der genannten Fristen der Lieferant seiner Pflicht nicht nachkommt, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Arbeiten, welche erforderlich sind, die Mängel und Fehler zu beheben, von anderen Firmen durchführen zu lassen, wobei die entsprechenden Kosten dem Lieferanten angelastet werden, vorbehaltlich der Schadenersatzleistung für höhere Schäden.

ART. 18 - AUSDRÜCKLICHE KLAUSEL ZUR AUFLÖSUNG DES VERTRAGES

In Bezug auf den Art. 1456 ZGB wird darauf hingewiesen, dass im Falle von schweren und wiederholten Verstößen, auf Grund dessen BLS die Nichteignung des Auftragnehmers feststellen kann, die BLS sich vorab das Recht vorbehält, den Vertrag zu Lastend und zu Schulden des Auftragnehmers mittels Einschreiben mit Rückantwort aufzulösen, unbeschadet das Recht, Schadensersatz für größere Schäden zu verlangen.

ART. 19 - VERSCHIEDENE PFLICHTEN UND VERBINDLICHKEITEN ZU LASTEN DES LIEFERANTEN

Folgende Pflichten und Lasten gehen auf jeden Fall zu Lasten des Lieferanten:

- a) der Transport bis zum Ort der Übergabe und die Verteilung der Güter in den einzelnen Räumen, mit inbegriffen Aufladen, Abladen, Hochziehen auch in mehrstöckigen Gebäuden und Kellergeschossen, laut Anweisungen des Auftraggebers.
- b) die Durchführung aller Überprüfungen und Proben der vertragsgegenständlichen Güter, welche vom Auftraggeber angeordnet werden. Wenn der Lieferant die Zahlung der mit den Proben und Überprüfungen zusammenhängenden Kosten nicht innerhalb von 60 Tagen vornimmt, werden dieselben von der monatlichen Rate, welche unmittelbar nach der Durchführung der Proben fällig wird, abgezogen
- c) alle Leitungen für elektrische Verkabelung, Lüftungen und ähnliche bis zu den bestehenden bauseitigen Auslässen, und zwar an Wänden, Böden oder Decken welche für den ordnungsgemäßen Betrieb der Lieferungen, die Gegenstand der Ausschreibung bilden, erforderlich sind, mit inbegriffen alle notwendigen Materialien. Die Anschlüsse müssen von spezialisiertem Fachpersonal ausgeführt werden, unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelungen, wie z.B. das M.D. 22 Jänner 2008 Nr. 37 (ehem. Gesetz 46/90)
- d) Zurverfügungstellung aller Arbeiter und Techniker und aller Geräte und Instrumente
- e) Reparatur der Schäden jeglicher Art.
- f) Abtransport aller Güter, welche vom Auftraggeber nicht angenommen werden. Falls dies nicht erfolgt, wird die Entfernung von Amtswegen vorgenommen und die Spesen werden dem Lieferanten angelastet
- g) Verpackungen und Umhüllungen, welche für die Lieferung erforderlich sind und deren ordnungsgemäße Beseitigung.
- h) der Lieferant muss dem Auftraggeber folgende Dokumente vorlegen:
 - die Bedienungs- und Wartungshandbücher in deutscher und italienischer Sprache;
 - alle Bescheinigungen, Konformitätserklärungen, Zertifizierungen und alle anderen Dokumente, welche vom Gesetz vorgesehen sind;
 - die technischen Merkblätter der installierten Maschinen, Geräte und Anlagen;
 - die Wartungshandbücher und -programme der installierten Maschinen, Geräte und Anlagen.

Der Lieferant muss gegenüber seinen Angestellten, welche im Zusammenhang mit der Lieferung tätig werden, alle Pflichten beachten, welche auf dem Sachgebiet der Arbeiten und Sozialversicherungen geltenden Gesetzen und Verordnungen Anwendung finden und alle entsprechenden Verpflichtungen übernehmen.

Am Ende der Vertragslaufzeit müssen sämtliche Konfigurationsdaten der BLS in Form eines Handbuchs übergeben werden. Sämtliche Contentdaten (Dateisysteme, Datenbanken, Mails, ...) sind in einer Form zu übergeben, die eine zeitnahe, reibungslose technische Übernahme in eventuelle neue Systeme ermöglicht. Die Verantwortung für die Übergabe der Daten übernimmt der Auftragnehmer.

Art. 20 - ABTRETUNG DES VERTRAGES UND WEITERVERGABE

Die Abtretung des Vertrages ist dem Auftragnehmer untersagt.

Die Weitervergabe von Leistungen an Dritte im Höchstausmaß von 30% des Vertragswertes ist zulässig, vorbehaltlich der Ermächtigung durch den Auftraggeber, welcher die Kontrolle und Überprüfung der Zulassungsbedingungen durchführt. Die Weitervergabe bedingt keinerlei Änderung der Verpflichtungen und der Auflagen für den Zuschlagsempfänger, der gegenüber dem Auftrag erteilenden Auftraggeber einziger und alleiniger Verantwortlicher für die vergebenen Leistungen bleibt.

Die Weitervergabe unterliegt den Bedingungen gemäß Art. 118 des Lgs. D. Nr. 163/2006 und im Besonderen der Überprüfung der technischen Eignung des Unterauftragnehmers.

ART. 21 - DATENSCHUTZ

BLS versichert, dass sie alle Verpflichtungen erfüllt, die das Datenschutzgesetz bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten vorsieht und dass der Auftragnehmer daher zur Ausführung der vorliegenden Vereinbarung berechtigt ist, die Verarbeitung eventueller personenbezogener Daten Dritter, die von BLS geliefert werden, vorzunehmen. Der Auftragnehmer verarbeitet gemäß Gesetzesverordnung Nr. 196/2003 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen die Daten von BLS oder die Daten Dritter, die von BLS geliefert werden, unter Beachtung des Datenschutzes gemäß der Artikel 33 bis 36 der Gesetzesverordnung Nr. 196/2003 und folgende Änderungen und Ergänzungen, ausschließlich innerhalb der Firmensitze des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Lieferung, die Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung ist, gemäß den Arbeitsanweisungen und den von BLS festgelegten Vorschriften bezüglich personenbezogener Daten auszuführen.

Insbesondere ist er verpflichtet, alle Informationen (auch bezüglich der Tätigkeiten der BLS), von denen er, wenn auch zufällig, bei der Erfüllung des Vertrages Kenntnis erhält, vertraulich zu behandeln, wobei alle seine Angestellten/Berater/Mitarbeiter, die unter verschiedenen Umständen Kenntnis von den fraglichen Informationen erlangen, an die Geheimhaltungspflicht gebunden sind.

Die Parteien bestätigen sich gegenseitig, dass die personenbezogenen Daten bezüglich der Vertragsbeziehungen ausschließlich zur Erfüllung derselben und zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet werden. Die Daten werden elektronisch und manuell verarbeitet und während der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer aufbewahrt und sind vorbehaltlich den normativen Bestimmungen und den Verfügungen der Gerichtsbehörde Gegenstand von Mitteilungen und Weiterleitungen. Die Parteien bestätigen sich gegenseitig, dass ihnen die Rechte gemäß der Artikel 7-13 der Gesetzesverordnung Nr. 196/2003 zustehen, die gegenüber den entsprechenden Inhabern der Datensammlung ausgeübt werden können.

ART. 22 - VERTRAGSKOSTEN

Alle Vertragskosten gehen ausschließlich zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

ART. 23 – WEITER INFORMATIONEN

Der Lieferant erhält die nötigen Informationen über die Pflichten bezüglich der geltenden Bestimmungen: auf dem Sachgebiet der Fürsorge und der sozialen Leistungen beim NISF – Hauptsitz in Bozen und seinen Bezirksämtern; auf dem Sachgebiet der Arbeitsunfälle bei der INAIL; auf dem Sachgebiet der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes beim Landesamt für sozialen Arbeitsschutz, sowie beim Amt für Luft und Lärm in Bozen.